

Zeitschrift: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen
Band: 4 (1840)
Heft: 8

Artikel: Das Reinigen der Schornsteine
Autor: Ehrenberg, C.F. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Reinigen der Schornsteine.

Bei dem in neuester Zeit in mehreren Gegenden und Städten der Schweiz und Deutschlands gefühlten und auch beachteten Mangel eines allgemeinen Feuer-Polizei- und Baugesetzes, welches nicht allein geeignet ist, unzähligen langwierigen Prozessen (wie die Bauprozesse gewöhnlich alle sind), sondern auch mancherlei Unglücksfällen und besonders der Feuersgefahr wirksam vorzubeugen; möchte ein nun schon seit mehreren Jahren in Berlin als bewährt befundenes Reglement „über das Fegen der Schornsteine“ hier nicht ganz an der unrechten Stelle seyn. Wir theilen dasselbe, so wie es von der dortigen Polizei-Direktion im Jahre 1836 erlassen, daher um so eher mit, als wir annehmen dürfen, daß mancher Paragraph desselben zur Aufnahme in ein derartiges Reglement sich eigne, und fügen am Schlusse noch die festgesetzte Tare des Fegerlohns der verschiedenen Schornsteine in verschiedenen Höhen bei, da uns auch dieser Gegenstand bisher zu willkürlich behandelt zu seyn scheint.

v. Ehrenberg.

1. Instruction betreffend das Fegen der Schornsteine.

§. 1. Ein jeder im Gebrauche befindliche Schornstein muß in der Regel jährlich: a) wenn er zu einer gewöhnlichen Heerd-Feuerung und zugleich zu Ofenfeuerungen benutzt wird, 4 mal, und b) wenn er nur zur Ofenheizung dient, mit Uebergehung des Johannis-Quartal-Termins, 3 mal gesegt werden.

§. 2. Jeder Schornsteinfegermeister ist verpflichtet, auf Verlangen öfter gegen termässige Bezahlung zu fegen, der Eigenthümer aber kann nur angehalten werden, öfter fegen zu lassen, wenn: a) die Benutzung eines Schornsteines sehr stark ist, wie bei den meisten Backschornsteinen, bei den Schornsteinen in großen Restaurierungen &c., oder b) in einen besteigbaren Schornstein viele, d. h. mehr als 5 Röhren münden, wobei im Betreff der russischen Röhren bemerkt wird, daß überhaupt in diese mehr als 5 Röhren nicht münden dürfen; c) wenn die Construction der Schornsteine besonders schlecht ist. Glaubt der Schornsteinfeger, daß einer der gedachten Fälle vorhanden ist, so versucht er sich mit dem Eigenthümer darüber, wie oft gesegt werden solle, zu einigen; in Entstehung einer Vereinigung bestimmt das Polizei-Präsidium, nach vorheriger Untersuchung, wie oft zu fegen ist.

§. 3. Jeder Schornsteinfegermeister bleibt dafür verantwortlich, daß ein Schornstein gehörig und gut gesegt wird, und leistet dafür Gewähr.

§. 4. Jeder Schornsteinfegermeister muß das Fegen der Schornsteine selbst beaufsichtigen, und controlliren. Abwesenheit soll nur dann für entschuldigt angesehen werden, wenn das Fegen der Schornsteine unter steter Aufsicht eines Gesellen bewirkt ist, welcher ein Prüfungszeugnis des Kreisbaubeamten (§. 104. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811) besitzt. Die Zeit des Fegens muß vorher angesagt werden. Wenn begründete Einwendungen gegen die bestimmte Zeit eintreten, so muß deshalb eine andere Vereinigung, erforderlichen Falls unter Vermittelung des Revier-Polizeicommissarius, oder nach Entscheidung des Polizei-Präsidii statt finden.

§. 5. Jeder Schornsteinfegermeister muß unentgeldlich den Feuer-Visitationen beiwohnen, bei jedem Feuer mit seinen Leuten erscheinen, unentgeldliche Hülfe leisten, und alle Untersuchungen, die polizeilich nöthig sind, unentgeldlich bewirken und erforderlichen Falles deshalb berichten.

§. 6. Jeder Schornsteinfegermeister muß über seine Geschäftsführung ein Buch führen, und sich die Bestimmung eines Formulars dazu, sowie die Revision der Bücher durch einen Abgeordneten des Polizei-Präsidii gefallen lassen.

§. 7. Die Schornsteinfegermeister müssen dafür sorgen, daß die Einwohner gut und anständig von ihren Leuten behandelt werden und selbst einen ordentlichen Lebenswandel führen.

§. 8. Derjenige Schornsteinfegermeister, welcher die obigen Vorschriften nicht befolgt, hat zu gewärtigen, daß er Seitens des Polizei-Präsidii durch Ordnungsstrafen von Einem bis Fünf Thalern dazu angehalten wird. Für den Fall aber, daß ein Schornsteinfegermeister seine Verbindlichkeiten wiederholt nicht erfüllt oder zu mehrfachen gegründeten Beschwerden Veranlassung gibt, und Ordnungsstrafen schon zwei Mal fruchtlos angewendet worden sind, bleibt dem Polizei-Präsidio die Anordnung der nöthig scheinenden Control-Maßregeln auf Kosten des Nachlässigen zur Erzielung einer vollkommenen zuverlässigen Schornstein-Reinigung im Reviere, nach Maßgabe der Umstände in jedem einzelnen Falle überlassen. Führen jedoch diese Maßregeln nicht zu dem beabsichtigten Erfolge, oder macht der Revier-Schornsteinfeger sonst des Vertrauens der Behörde sich verlustig, so wird demselben durch ein Resolut des Polizei-Präsidii, von welchem nur der Recurs an das Ministerium des Innern und der Polizei zulässig ist, das Revier ohne alle Entschädigung abgenommen.

2. Tare betreffend das Fegen der Schornsteine.

§. 1. Die Reinigung der engen oder sogenannten russischen Röhren wird nach Maßgabe der Zahl der Etagen nach denselben Säzen bezahlt, die in der Tare (s. unten) für bestiegbare Röhren gewöhnlicher Art bestimmt sind. Dagegen darf für Bürsten, Kugeln, Draht und andere zur Reinigung nöthige Instrumente nichts berechnet werden, und muß der Schornsteinfeger solche unentgeldlich liefern.

§. 2. Für eine Schlundröhre, welche besonders noch in alten Gebäuden vorkommen, sollen 2 sgr. 6 pf. bezahlt werden.

§. 3. Für eine Zugröhre von Eisen oder Stein wird keine besondere Zahlung geleistet, wenn dieselbe höchstens 2 Fuß lang ist.

§. 4. Ist eine solche Röhre länger als 2 Fuß, so wird pro Fuß der mehreren Länge 3 pf. bezahlt, und muß der Schornsteinfeger dafür die Röhren herausnehmen und wieder einsetzen und verschmieren, wenn dies erforderlich ist, und die Reinigung sich nicht ohne Herausnehmen der Röhre bewirken läßt.

§. 5. Für das Reinigen der Züge eines Koch-, Brat- und Privat-Backofens werden 2 sgr. 6 pf. bis 5 sgr. bezahlt, je nachdem dabei mehr oder weniger Arbeit erforderlich ist.

§. 6. Biergelder, Neujahrsgelder und sonstige Nebenkosten dürfen nicht gefordert werden.

		Für das Fegen eines Schornsteines, der jährlich nur 3 oder 4 Mal gefegt wird, werden bezahlt.				Es werden bezahlt jährlich für das Fegen eines Schornsteins, der gefegt wird.			
		alle 7 Tage oder jährlich 52 Mal		alle 14 Tage oder jährlich 26 Mal		alle 4 Wochen oder jährlich 12 Mal		alle 6 Wochen oder jährlich 8 Mal	
		Also jährlich für einen Schornstein der 4 Mal gefegt wird		für einen Schornstein der 3 Mal gefegt wird		für einen Schornstein der 4 Mal gefegt wird		für einen Schornstein der 3 Mal gefegt wird	
		flg. flg.	flg. flg.	flg. flg.	flg. flg.	flg. flg.	flg. flg.	flg. flg.	flg. flg.
Bei einem Gebäude von einer Etage Höhe:									
1)	In der Dach-Etage	2	6	8	11	13½	18	1	7
2)	In der 1sten Etage	2½	7½	10	14	17	22½	1	16
3)	Im Souterrain	3	9	12	16½	20	27	1	25½
Bei einem Gebäude von zwei Etagen Höhe:									
1)	In der Dach-Etage	2	6	8	11	13½	18	1	7
2)	In der 2ten Etage	2½	7½	10	14	17	22½	1	16
3)	In der 1sten Etage	3	9	12	16½	20	27	1	25½
4)	Im Souterrain	3½	10½	14	19½	23½	1	1½	4½
Bei einem Gebäude von drei Etagen Höhe:									
1)	In der Dach-Etage	2	6	8	11	13½	18	1	7
2)	In der 3ten Etage	2½	7½	10	14	17	22½	1	16
3)	In der 2ten Etage	3	9	12	16½	20	27	1	25½
4)	In der 1sten Etage	3½	10½	14	19½	23½	1	1½	4½
5)	Im Souterrain	4	12	16	22	27	1	6	14
Bei einem Gebäude von vier Etagen Höhe:									
1)	In der Dach-Etage	2	6	8	11	13½	18	1	7
2)	In der 4ten Etage	2½	7½	10	14	17	22½	1	16
3)	In der 3ten Etage	3	9	12	16½	20	27	1	25½
4)	In der 2ten Etage	3½	10½	14	19½	23½	1	1½	4½
5)	In der 1sten Etage	4	12	16	22	27	1	6	14
6)	Im Souterrain	4½	13½	18	25	1	10½	2	23